

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 10/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Eduard B [REDACTED],

T [REDACTED], O [REDACTED]/Kanada, [REDACTED] C [REDACTED] Street, Apt. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

G e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Juni 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 4. Juli 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

GRÜNDE

Das Berufungsgericht stellt fest: Der Kläger, der 1949 von der GDR nach Kanada ausgewandert ist, leidet an einer Entwurzelungsdepression. Ab 1949 hätte dasselbe Krankheitsbild mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch ohne die Verfolgung bestanden. Die Depression ist auf die Entwurzelung zurückzuführen, die durch die Auswanderung und die Schwierigkeiten im Einwanderungsland verursacht worden sind.

Diese in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fallenden Feststellungen tragen das Berufungsurteil; denn der Tatrichter legt weiter dar, daß die Auswanderung nicht dem Verfolgungsschicksal zugerechnet werden könne. Nach seiner eigenen Erklärung habe der Kläger nämlich die GDR verlassen, weil er nach der kommunistischen Machtübernahme im Jahre 1948



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

